

Lambr. Lickel'schaff

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33. Düsseldorf, Samstag den 15. August 1908.

Inhalt: Stück 45 des Reichsgesetzblatts, Stück 31 der Gesetzsammlung 403, Fahrbeschränkungen auf dem Rhein bei Oberwerth, Cöln, Düsseldorf, Andernach u. Bonn 403/404, Polizeiverordnung betr. Aufstellung, Beschaffenheit u. Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen 404, Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Bohwinkel 408, Konsul 408, Losevertrieb 408, Erlöschen der Maul- u. Klauenseuche in Lüttringhausen u. Linde 408, Verlorener Wandergewerbeschein 408, Betriebsvorschriften für die Kleinbahn Ronsdorf-Clarenbach-Müngsten 408, Nachtragsverzeichnis über die nach Mietspreisen zu veranlagenden Ortschaften 409, Zwangsimmung 409, Geldbelohnung u. öffentliche Belobigung 409, Bergwerksverleihungsurkunden 409, Rechnungsabschlüsse für 1907 der Witwen- u. Waisenerfürsorgeanstalt sowie der Ruhegehaltsklasse der Kommunalbeamten pp. der Rheinprovinz 410, Beschädigung der Telegraphen- u. Fernsprechanlagen 410, Personalien 411.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

998. Das zu Berlin am 10. August 1908 ausgegebene 45. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3516.) Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 3. August 1908.

Nr. 3517. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte. Vom 5. August 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

999. Das zu Berlin am 11. August 1908 ausgegebene 31. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10912. Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905. Vom 8. Juni 1908.

Nr. 10913. Gesetz, betreffend die Erhebung neuer Umlagen zu landesrechtlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908. Vom 22. Juli 1908.

Nr. 10914. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 14. Mai d. J. (Gesetzsamm. S. 117) vorgesehenen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. Juli 1908.

Nr. 10915. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar und Rennerod. Vom 4. August 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1000. **Bekanntmachung** für die Rheinschiffahrt.

Das Rheinische Pionier-Bataillon Nr. 8 wird in diesem Jahre vom 10. bis 22. August Brückenschlag-Übungen an der Insel Oberwerth vornehmen und zu diesem Zweck den Rhein bis zu 130 m von der einen

oder anderen Seite überbrücken. In der Nacht vom 11. bis 12. August wird der Rhein bei Kesselheim, und am 13. August bei Egers überbrückt werden.

Am 11. August beginnt der Brückenschlag um 10 Uhr abends und wird am 12. August um 4 Uhr morgens beendet sein. Die Schiffahrt wird in der Nachtzeit etwa auf 1 bis 2 Stunden und am 13. August in der Zeit zwischen 1 Uhr und 3 Uhr mittags auf 1 Stunde gesperrt sein. Der Floßverkehr ist in der Nacht vom 11. bis 12. August und am 13. August von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags gesperrt.

Während der Dauer der Brückenschläge wird der übende Truppenteil eine Stunde oberhalb der Übungsstelle Wahrschauernachen ausstellen, außerdem aber 1000 Meter ober- und 500 m unterhalb der Brücken Wachtpontons festlegen lassen. Die Schiffsführer haben auf den Ruf der Wahrschauer genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Bei den Brückenschlägen über den Rhein gilt eine von den Wachtpontons geschwenkte blau-weiße Flagge als Zeichen, daß die Brückenstelle von Schiffen nicht mehr passiert werden darf. Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passieren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf derselben die für das Passieren der Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Coblenz, den 3. August 1908. St. B. v. f. 5946.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. A.: W o m m. 1001.

Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die in der Bekanntmachung vom 4. Juli dieses Jahres St. B. v. d. f. 5078 erwähnte Hilfsbrücke über der in den Aufstellungsgerüsten der ersten (linksseitigen) Stromöffnung der festen Rheinbrücke bei Cöln freigelassenen Durchfahrtöffnung beseitigt ist. Die Montagebrücke über dieser Durchfahrtöffnung liegt mit ihrer Unterlante auf + 15,04 m am Cölnner Pegel, mithin 1,56 m tiefer als die Unterlante der eisernen Überbauten der festen Rheinbrücke. Die Benutzung der

30 m weiten Durchfahrtsöffnung ist nur den zu Berg fahrenden Personendampfschiffen, welche an dem linksseitigen Werft zwischen der Schiff- und festen Brücke anlegen, gestattet.

Coblenz, den 5. August 1908. St. B. b. 6072.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung, J. B.: v. Hagen. 1002.

Polizei-Verordnung.

Zur Regelung des Schiffsverkehrs und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der Königl. Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) für **Mittwoch, den 19. August ds. Jz.** während der Rheinerbeleuchtung und dem Abbrennen eines Feuerwerkes auf der Rheinbrücke bei Düsseldorf, folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Schiffe und Flöße dürfen am 19. August während der Zeit von 8 $\frac{1}{2}$ bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr abends die Strecke von Stromstation km 241° bis Stromstation km 244° nicht befahren.
2. Die für den Durchgangsverkehr bestimmte Schifffahrt hat an den vorbezeichneten Stellen zu halten, die nicht durchgehende Schifffahrt hat, zu Tal kommend, zwischen km 236° und 241° aufzudrehen, zu Berg kommend, unterhalb km 244° zu halten.
3. Sämtliche Schiffsführer haben den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Beamten der Strompolizei Folge zu leisten.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.
5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 19. August ds. Jz. in Kraft.

Coblenz, den 7. August 1908. St. B. b. f. 6106.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung, J. B.: v. Hagen. 1003.

Bekanntmachung

für die Rheinschifffahrt.

Während der Herbstmanöver des VIII. Armeekorps wird der Rhein zwischen Andernach und Bonn in der Zeit vom 16. September abends bis zum 18. September mittags durch das Rheinische Pionier-Bataillon Nr. 8 mehrmals überbrückt werden. Wegen des Übergangs von Truppen wird der Schiffsverkehr zeitweise gesperrt sein, so besonders am 17. September vormittags und abends und am 18. September vormittags. Floßverkehr ist vom 16. September abends bis 18. September vormittags bis gegen 10 Uhr überhaupt gesperrt. Während der Dauer des Brückenschlages wird das Pionier-Bataillon 8, etwa eine Wege-Stunde oberhalb der Brückenstelle Wahrschauernach ausstellen,

außerdem 1000 m ober- und 500 m unterstrom der Brücken Wachtpotons festlegen lassen. Die Schiffsführer haben auf den Zuruf der Wahrschauer genau zu achten, und den Weisungen der Wachtpotons Folge zu geben. Eine von den Wachtpotons geschwenkte blauweiße Flagge gilt als Zeichen, daß die Brückenstelle von Schiffen nicht mehr passiert werden darf.

Nach Öffnen des Durchlasses ist das Passieren der Potonbrücke den Schiffen erst gestattet, wenn auf derselben die für das Passieren der Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Coblenz, den 3. August 1908. St. B. b. f. 5885.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung, J. A.: Mom. 1004.

Polizeiverordnung

betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen.

(Bewegliche Dampfkessel und Motor en.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet.

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger u. s. w.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampfweersprizen bestimmt sind.

Zu betriebsnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2.

I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3.

I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Umbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuer sicherere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuer sicher herzustellen. Bekletterer muß gleichfalls feuer sicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuer sicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchgeführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brenn bare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuer sichereren Umfassungswänden und harter Dachung
mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Ge-

bäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;

b) von Gebäuden mit nicht feuer sichereren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;

c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Pöls, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Kreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4.

I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5.

I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kessel-papiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte

Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6.

I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7.

I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Kofte zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefährdung gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8.

I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober u. s. w. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9.

Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10.

I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuer sichereren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nach-

barn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11.

I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionsfähigeren Verschuß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Ausdrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12.

I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionsfähigerer Handlampen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenstichtender gepreßter Gase (z. B. Kohlenäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha u. s. w.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschlagen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosions-

motoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13.

Übersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionsfähigerem Verschuß mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14.

I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15.

I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Monier- und Rabißwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegelbedachung mit Strohdachunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne

dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16.

I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Coblenz, den 4. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Freiherr von Schorlemer.

Polizeiverordnung,

betreffend Aufhebung der Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1896 (A.-Bl. S. 483/4).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Bezirks-Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1896 (A.-Bl. S. 483/4), betr. die Aufstellung und den Betrieb von beweglichen Dampfesseln (Lokomobilen), wird

mit 1. Oktober 1908 aufgehoben.

Düsseldorf, den 7. August 1908.

I. F. 4667.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: Koenigs.

1005. Durch Erlaß der Herren Ressortminister vom 20. Juli 1908, Min. d. Inn. II. a. 5764, Min. d. g. Angl. M. 7775, ist das von den Kreisen Mettmann und Solingen-Land errichtete Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Bohnwinkel als öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) für den Umfang der Kreise Mettmann und Solingen-Land widerruflich und mit der Geltung vom 1. April d. Js. ab anerkannt worden.

Düsseldorf, den 6. August 1908. I. J. Nr. 4548.

Der Regierungs-Präsident.

1006. Dem Niederländischen Bizekonsul Baron Jan Willem von Boezelaer in Cresfeld ist der Charakter als Konsul verliehen worden.

Düsseldorf, den 30. Juli 1908.

I. F. 4572.

Der Regierungs-Präsident.

1007. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 3. d. Mts., Nr. 18112, dem Komitee für die in Solingen stattfindende allgemeine Ausstellung für Säuglings- und Kinderpflege die Erlaubnis erteilt zum Besten derselben im September dieses Jahres, eine öffentliche Auspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die Vögel in dem Regierungsbezirk Düsseldorf zu vertreiben.

Düsseldorf, den 11. August 1908. I. Ca. 7022 II.

Der Regierungs-Präsident.

1008. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Lüttringhausen und Linde seit 14 Tagen abgeheilt und die Desinfektion ausgeführt ist, werden hiermit in Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen die aus diesem Anlasse angeordneten Schutzmaßregeln und die von mir am 10. Juni bzw. 2. Juli d. Js. erlassenen landespolizeilichen Anordnungen I. P. 3026 bzw. I. P. 3694 aufgehoben.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1908.

I. P. 4349.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: Koenigs.

1009. Der dem Händler Georg Tennagels aus Altenessen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3262 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Stroh und Kartoffeln berechtigende Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 28. Juli 1908.

III. A. 4197.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abt.

1010. Ergänzende Bestimmungen

zu den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 für die Kleinbahn Ronsdorf—Clarenbach—Müngsten.

Die für die Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten unterm 19. Juli/27. September 1905 (Amtsblatt Seite

353) erlassenen „Ergänzenden Bestimmungen“ werden im Einvernehmen mit der Königlich Eisenbahndirektion in Elberfeld dahin geändert, daß an Stelle der Bestimmung unter I zu § 8, Abteilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen, Strecke Ronsdorf-Müngsten, zu Absatz 3 bezüglich der Krümmungshalbmesser folgende Bestimmung tritt:

Zu Abs. 3. Auf folgenden Strecken, die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde befahren werden, sind die dort befindlichen Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser als 100 m zu bezeichnen:

Strecke Ronsdorf-Müngsten:

Station	7 + 7,5 bis	8 + 65	Krümmungs- halbmesser	80 m
"	9 + 24	"	10 + 53	"
"	11 + 48	"	13 + 29	"
"	13 + 49	"	14 + 9	"
"	19 + 26	"	19 + 81	"
"	23 + 26,8	"	23 + 89,5	"
"	24 + 18,3	"	23 + 82,5	"
"	30 + 12,5	"	30 + 50,5	"
"	35 + 4,3	"	35 + 68,5	"
"	36 + 20,5	"	36 + 66,5	"
"	38 + 12,1	"	38 + 52,8	"
"	40	"	40 + 32,9	"
"	45	"	45 + 28	"
"	49 + 4	"	49 + 48,1	"
"	57 + 16,6	"	57 + 77,1	"
"	60 + 19,7	"	60 + 51,4	"
"	60 + 86,7	"	61 + 54,6	"
"	63 + 74,1	"	64 + 35,8	"
"	67 + 84,6	"	68 + 37	"
"	76 + 3,9	"	76 + 34,7	"
"	80 + 96,5	"	81 + 6,3	"
"	81 + 80,7	"	82 + 2	"
"	82 + 2,8	"	82 + 23	"
"	83 + 24,5	"	84 + 34,9	"
"	84 + 60,4	"	84 + 80	"
"	85 + 93,6	"	86 + 26,3	"
"	89 + 50,5	"	86 + 66,9	"
"	91 + 10,9	"	91 + 34,5	"
"	95 + 60	"	97 + 1	"
"	104 + 21,3	"	104 + 35,5	"
"	104 + 44,1	"	104 + 91	"
"	105 + 25,3	"	105 + 96	"
"	106 + 48,4	"	108 + 19,6	"
"	109 + 34,7	"	109 + 72,4	"
"	110 + 63	"	111 + 10,4	"
"	112 + 76,4	"	115 + 33,7	"
"	115 + 41,3	"	115 + 62,5	"
"	116 + 12,5	"	118 + 43,9	"
"	125 + 97,9	"	126 + 15,4	"
"	132 + 15,1	"	132 + 41,5	"
"	134 + 80,2	"	134 + 94,1	"
"	136 + 4	"	138 + 60,3	"
"	139 + 58,1	"	140 + 83,3	"

Düsseldorf, den 8. August 1908.

I. K. 2549.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1011. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. März v. J. in Stück 13 des Amtsblattes für 1907 Seite 129 u. flgde. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer den in Spalte 5 des daselbst mitgeteilten Verzeichnisses aufgeführten Ortschaften noch folgende der Veranlagung nach Mietzpreisen gemäß § 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und § 48 der Veranlagungsgrundsätze vom 20. Dezember 1906 bei der am 1. Januar 1910 in Kraft tretenden dritten Gebäudesteuerrevision unterliegen: 1. im Kreise Essen-Land, Dreihonnschaften, 2. im Kreise Rees, a) Obrighoven-Lachhausen, Elten (Ort), b) Hütthum (der an Emmerich grenzende Ortschaftsteil), c) Borghoes (der an Emmerich grenzende Ortschaftsteil).

Düsseldorf, den 5. August 1908. III. B. 7155.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1012. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Zimmererhandwerk im Bezirke des Stadt- und Landkreises M.-Glabbach und des Stadtkreises Rheidt mit dem Sitze in M.-Glabbach zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu M.-Glabbach zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 10. August 1908. I. F. 4731.

Der Regierungs-Präsident.

1013. Der Herr Minister des Innern hat mich ermächtigt, dem Arbeiter Heinrich Lemken in Wesel in Anbetracht seiner Opferwilligkeit bei der Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung von 100 Mark zu zahlen.

Dem Elementarschüler Alex Winkelmann in Wesel erteile ich für die bei Errettung dreier Knaben vom Tode des Ertrinkens am 25. Januar d. J. bewiesene Umsicht und mutvolle Entschlossenheit eine öffentliche Belohnung.

Düsseldorf, den 10. August 1908. I. C. 4172.

Der Regierungs-Präsident.

1014. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Millingen 3, 4 und 6 bei Saalhoff mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlich Bergrevierbeamten zu Crefeld zur Einsicht offen liegen.

Nr. 8715/08. II. 108—39.

Bonn, den 24. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 4. April 1907 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein zu Necklinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Millingen 3 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Saalhoff und Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis k bezeichnet sind, zur Ge-

Da hierdurch die Benutzung der Anlagen gehindert oder gestört wird, so wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich aufmerksam gemacht. Demjenigen, der die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz oder zur Bestrafung herangezogen werden können, werden im Einzelfalle **Belohnungen bis zu 15 Mark** aus der Postkasse gewährt. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen nicht haben bestraft oder ersatzpflichtig gemacht werden können, sowie, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen u. s. w. verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten nach dem Gesetze vom 13. Mai 1891:

§ 317.

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.“

§ 318.

„Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.“

§ 318 a.

„Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Daneben sind unter gewissen Voraussetzungen noch die allgemeinen **Strafbestimmungen** wegen **Sachbeschädigung** anwendbar, namentlich: § 304.

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.“

Düsseldorf, den 23. Juli 1908. I. C. 4145.

Kaiserliche Oberpostdirektion. J. W.: **Vender.**

1018. **Pl. Tierärztliche Hochschule Hannover.**
Das Winter-Semester 1908/09 beginnt am 15. Oktober 1908.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses
die Direktion: **Dr. Dammann.**

Personal-Nachrichten.

1019. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretär **Hannen** in Düsseldorf aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Oelmühlenarbeiter **Peter Johann Janßen** in Wachtendonk, dem Vorarbeiter und Wächter **Wilhelm Winkels** in Düsseldorf, dem Verlademeister **Wilhelm Sander** in Duisburg, den Schiffsführern **Hermann Reiz**, **Johann Vosermann** und **Friedrich Destrach**, sämtlich in Duisburg-Ruhrort, dem Magazinaufseher **Heinrich Bode** in Duisburg-Neiderich, dem Schiffszimmermann **Hermann Bühren**, ebendort, dem Lagerverwalter **Jakob Wönts**, dem Monteur **Josef Dohmen**, beide in Cresfeld, und dem Werkmeister **Wilhelm Morischbach** in Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1020. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen Beigeordneten Landwirt **Hermann Schmitz** in Garzweiler für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Garzweiler im Kreise Grevenbroich und den bisherigen Beigeordneten Gutsbesitzer **Louis Baumann** in Keeserward für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rees im Kreise Rees ernannt.

1021. Die Wahl des Fabrikanten **Erhardt August Scheidt** in Kettwig zum unbeforderten Beigeordneten der Stadt Kettwig im Landkreise Essen für eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1022. Der bisherige stellvertretende Vorsitzende der Gewerbegerichtsabteilung **Heiligenhaus**, **Friedrich** aus der Ruten, ist zum Vorsitzenden dieser Abteilung gewählt worden.

1023. Dem Ingenieur **Hermann Niedhold** beim Dampfesselüberwachungsverein in Duisburg-Ruhrort ist die Berechtigung ersten Grades, dem Ingenieur **Walter Schwarz** bei demselben Verein die Berechtigung ersten und zweiten Grades erteilt worden.

1024. Der Landgerichtsrat **Müller** in Essen ist vom 1. August d. Jz. ab zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen ernannt.

1025. Dem Spezialkommissions-Bivlanwärter **Deppe** zu Münster ist zum 1. Juli 1908 eine Spezialkommissions-Bureaudiatarstelle verliehen.

Zum 1. September 1908 sind versetzt die Spezialkommissions-Bivlanwärter **Lemmer** von Herford nach Paderborn und **Buchholz II** von Paderborn nach Herford.

Der Landmesser **Brenker** zu Brilon ist zum 1. Juli 1908 etatsmäßig angestellt.

Der Landmesser **Blätke** zu Laasphe ist zum 1. August 1908 nach Brilon versetzt.

Die Versetzung des Landmessers **Albrecht** von Soest nach Arnsherg zum 1. Oktober 1908 ist aufgehoben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 192, 193, 194, 195, 196 und 197.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

